

Besondere Nebenbestimmungen MB I

Kulturpflege

1. Kartendarstellung
Eine Karte mit der Darstellung der pflegebedürftigen Fläche, getrennt nach normalen und erschweren Bedingungen, dient der Nachvollziehbarkeit des Pflegevorhabens. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil der Finanzierungsbescheides.

2. Finanzierungszweck
Eine Kulturpflege ist dann durchzuführen, wenn diese zur Sicherung der Verjüngung notwendig ist, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass das Überleben von erheblichen Anteilen der geförderten Baumarten sowie erwünschter Misch- und Begleitbaumarten durch Konkurrenzvegetation gefährdet ist.
 - Eine Kulturpflege beinhaltet die Beseitigung von stark verdämmender Vegetation, insbesondere Sandrohr, Brombeere, Adlerfarn und Gehölzarten, wie Spätblühende Traubenkirsche, wenn diese die geförderten Baumarten erheblich beeinträchtigen. Erschwerte Bedingungen sind gegeben bei sehr starkem Bewuchs kulturgefährdender Begleitflora und nicht dem Förderziel dienenden Baumarten wie spätblühende Traubenkirsche, Brombeere; Adlerfarn, Sandrohr auf mindestens 50 % der Fläche, der den Bearbeitungsaufwand erhöht.
 - Nicht schädigende beigemischte Baumarten sollen belassen werden.
 - Der reine Formschnitt ist nicht förderfähig.
 - Nur die tatsächlich gepflegten Flächenanteile sind nach Fertigstellung zur Abrechnung zu bringen.
 - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht förderfähig.

Die Ausführung darf dem Zweck der zu Grunde liegenden Verjüngung nicht zuwiderlaufen.

Der Finanzierungszweck der Pflegemaßnahme ist mit der Ergebnisfeststellung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfüllt.

3. Mäusebekämpfung ist nur dann durchzuführen, wenn diese zur Sicherung der Verjüngung notwendig ist, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass das Überleben von erheblichen Anteilen der geförderten Baumarten sowie erwünschter Misch- und Begleitbaumarten durch Fraßschäden gefährdet ist bzw. in Frage steht. Finanzierungsfähig sind nur mechanische Verfahren (z. B. Fallenfeld, Fangwanne). Es wird auf das Merkblatt 53 „Fraßschäden durch Mäuse“ verwiesen.

4. Die Durchführung eines geförderten Kulturpflegevorhabens ist spätestens 14 Tage nach deren Abschluss der Bewilligungsbehörde schriftlich formlos mit Bezug zum o. g. Geschäftszeichen anzuzeigen und zeitnah abzurechnen.
Ist durch eine verspätete bzw. ausgebliebene Mitteilung die Realisierung der Pflege nicht mehr prüfbar, wird die zur Auszahlung beantragte Finanzierung nicht mehr erstattet.

Mit Auszahlungsantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Fotodokumentation der realisierten Maßnahme
- Realisierungsanzeige(n)
- Erklärung Interessenkonflikt
- Vergabeunterlagen